

EU-Schulprogramm 2018/19

Leistungsbeschreibung für den Programmteil Schulmilch



Durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 vom 24. Mai 2016, S. 1) wurden das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm zu einem neuen EU-Schulprogramm zusammengefasst.

Das Programm wird mit seinen beiden Komponenten auf freiwilliger Basis für alle Grund- und Förderschulen einschließlich Schulkindergärten sowie Kindertagesstätten (Kitas) im kommenden Schuljahr 2018/19 fortgesetzt und erstreckt sich auf den Zeitraum **03. September 2018 bis 21. Juni 2019**. Die teilnehmenden Schulen und Kitas werden einmal pro Woche mit einer Portion Milch je Kind beliefert.

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen für die Komponente „Schulmilch“ beschrieben.

1. Angaben zur Ausführung / Beschreibung des Leistungsumfangs

1.1 Teilnehmende Einrichtungen

- Nur **Grund-, Förderschulen und Kindergärten / Kindertagesstätten** können auf freiwilliger Basis teilnehmen. Weiterführende Schulen oder sonstige Einrichtungen sind hiervon ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Lieferanten, die selbst Milch erzeugen.

1.2 Lieferungen

- Die teilnehmenden Schulen und Kitas sind einmal pro Woche mit einer Portion Milch je Kind zu beliefern. Die Gesamtportionen je Einrichtung ergeben sich aus der Gesamtzahl der für sie gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der Anzahl der Lieferungen.
- Eine Portion Milch umfasst **0,25 Liter**.
- Die Abgabe an die teilnehmenden Schulen und Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich in **Liter-Gebinden. Ein Gebinde beinhaltet damit 4 Portionen**.
- Die genauen Liefertage und -zeiten (Liefertermin) und sonstigen Modalitäten (Ablageplatz, Ansprechpartner) sind nach Absprache mit der jeweiligen Schule/Kita festzulegen. Soweit möglich, ist auf die Wünsche der Einrichtungen einzugehen. **Die vereinbarten Termine sind einzuhalten**.
- Der einmal festgelegte Liefertermin bleibt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr bestehen. Fällt der Liefertermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Schule/Klasse/Kita abwesend (z. B. Klassenfahrten), so entfällt die Lieferung. Es erfolgt **keine Ersatzlieferung**.

- Während der folgenden Zeiträume erfolgt keine Lieferung: In den rheinland-pfälzischen Schulferien im Schuljahr 2018/19, der 51. Kalenderwoche 2018 und in der 10. und 18. und 22. Kalenderwoche 2019. Es ist nochmal gesondert darauf hinzuweisen, dass im Schuljahr 2018/2019 erstmals Winterferien vom 25.02.2019 bis 01.03.2019 stattfinden.
- Die Belieferung erfolgt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Schulen/Kitas quittieren den Empfang der Lieferungen auf den **Lieferscheinen**. Die Einrichtung bestätigt dem Lieferanten monatlich den Empfang der gelieferten Produkte auf dem Lieferschein in zweifacher Ausfertigung. Das Original des Lieferscheins verbleibt beim Lieferanten (zunächst Fahrer). Die Einrichtung erhält eine Ausfertigung des Lieferscheins. Die Lieferanten legen die unterzeichneten Original-Lieferscheine mit den Beihilfeanträgen vor.

1.3 Produkte

- Ausschließlich folgende fünf Produktkategorien sind je nach Liefermöglichkeit des Lieferanten im Rahmen des Schulprogramms zugelassen: konventionelle Frisch- oder H-Milch, Bio-Frisch- oder H-Milch, jeweils als fettreduzierte Milch (Fettgehalt 1,5 %) sowie selbst erzeugte Milch.
- Die Lieferanten sollten sowohl konventionelle Milch als auch Bio-Milch anbieten. Der Anteil an Bio-Milch sollte im Schuljahresdurchschnitt einen Anteil von 20% erreichen.
- Die EU übernimmt künftig 100% der Netto-Kosten. Für die fünf Produktkategorien werden **Standardportionspreise** festgelegt. Diese betragen je Portion für:
 - Konventionelle Frisch- und H-Milch, selbsterzeugte Milch: 27 Cent
 - Bio-Frisch- und H-Milch: 30 Cent
- Es hat eine Lieferung einwandfreier Ware zu erfolgen. Soweit die Außentemperaturen dies erforderlich machen, hat der Lieferant Kühlräume für die Lagerung und klimatisierte Fahrzeuge für die Auslieferung der Produkte zur Verfügung zu stellen. Beauftragt der Lieferant einen Unterauftragnehmer mit der Auslieferung der Produkte und müssen die Produkte vor Auslieferungen zwischengelagert werden, sind für die Lagerung die Hygieneanforderungen nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung einzuhalten.
- Für die Lieferung von Milch aus ökologischer/biologischer Erzeugung ist die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1) und VO (EG) 889/2008 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) sicherzustellen.

1.4. Kontakt zwischen Lieferant und Schulen/Kitas

- Es ist von dem Bieter eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Belieferung zuständig ist, die als Ansprechpartner für die Schulen/Kitas fungiert und ggf. Reklamationen entgegen nimmt. Reklamationen und ihre Bearbeitung sind zu dokumentieren und monatlich mit dem Beihilfeantrag dem Auftraggeber vorzulegen.
- Bieter müssen die personellen und EDV-technischen Voraussetzungen für die Kommunikation mit den belieferten Schulen/Kitas schaffen. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über E-Mail.

1.5. Sonstiges

- Von den Lieferanten wird weiterhin erwartet, dass sie Engagement auch außerhalb der reinen Schulmilchlieferrung zeigen (z. B. auf Wunsch Führung von Schulklassen oder Kindergartengruppen durch den Betrieb, Vermittlung von Vor-Ort-Besichtigungen bei heimischen Erzeugern, Mitwirkung bei Presseterminen).
- Erfolgreiche Bieter erhalten die Berechtigung mit der Bezeichnung „offizieller Partner des EU-Schulprogramms in Rheinland-Pfalz“ zu werben. Ihnen wird ein entsprechendes Logo als Druckvorlage auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. Zulassung

Um Schulmilch an die teilnehmenden Einrichtungen liefern und um entsprechende Beihilfeanträge für die Lieferkosten einreichen zu können, müssen die Lieferanten nach den EU-rechtlichen Vorgaben zugelassen sein.

Hierzu sind folgende Schritte notwendig:

1. Stellen eines Antrags auf Zulassung als Lieferant zum EU-Schulprogramm des Landes Rheinland-Pfalz - Programmteil Milch – gemäß Formblatt bei der Bewilligungsstelle, der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich Landwirtschaft, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern.
2. Prüfen des Antrages durch die Bewilligungsstelle und schriftliche Erteilung der Zulassung.
3. Abschluss von Liefervereinbarungen zwischen den zugelassenen Lieferanten und den Einrichtungen gemäß Formblatt.
4. Einreichung der Liefervereinbarungen durch den Lieferanten an die Bewilligungsstelle zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung von Beihilfen zum EU-Schulprogramm - Programmteil Milch – gemäß Formblatt.
5. Prüfen des Antrages durch die Bewilligungsbehörde und Erteilung der Bewilligung.

3. Zahlungen

- Zahlungen an die Lieferanten erfolgen im Rahmen der Beihilfeanträge nach Art. 4 und 5 VO (EU) Nr. 2017/39. Sie erfolgen auf Basis der Anzahl der gelieferten Portionen.
- Die Beihilfe wird nur ausgezahlt
 - gegen Vorlage einer Quittung über die tatsächlich gelieferten Mengen,
 - gegen Vorlage eines Nachweises über die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse,
 - gegen Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Originalrechnungen, Zusammenstellung der Rechnungsbelege),
 - wenn der Bewerber sich verpflichtet, die EU-rechtlichen und einzelstaatlichen Kontrollen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm auch in seinem Betrieb zu dulden und an diesen mitzuwirken,
 - bei Verpflichtung zur Mitwirkung hinsichtlich der Überwachung und Bewertung des Programms,
 - wenn die Anträge ordnungsgemäß ausgefüllt sind und die Antragsfristen beachtet

wurden.

- Da die Europäische Union die Mehrwertsteuer als förderfähige Ausgabe nicht anerkennt, wird die Mehrwertsteuer durch das Land Rheinland-Pfalz gezahlt. Die Mehrwertsteuer ist im Zahlungsantrag separat auszuweisen.
- Nach Art. 4 der VO (EU) Nr. 2017/39 legt Rheinland-Pfalz die Antragsperioden für Beihilfeanträge wie folgt fest:
Nach Art. 4 der VO (EU) Nr. 2017/39 legt Rheinland-Pfalz die Antragsperioden für Beihilfeanträge wie folgt fest:
Rechnungen vom 03.09.2018 bis zum 30.09.2018 sind spätestens zum 31.10.2018
Rechnungen vom 01.10.2018 bis zum 31.10.2018 sind spätestens zum 15.11.2018,
Rechnungen vom 01.11.2018 bis zum 30.11.2018 sind spätestens zum 31.12.2018,
Rechnungen vom 01.12.2018 bis zum 31.12.2018 sind spätestens zum 31.01.2019,
Rechnungen vom 01.01.2019 bis zum 31.01.2019 sind spätestens zum 28.02.2019,
Rechnungen vom 01.02.2019 bis zum 28.02.2019 sind spätestens zum 31.03.2019,
Rechnungen vom 01.03.2019 bis zum 31.03.2019 sind spätestens zum 30.04.2019,
Rechnungen vom 01.04.2019 bis zum 30.04.2019 sind spätestens zum 31.05.2019
Rechnungen vom 01.05.2019 bis zum 31.05.2019 sind spätestens zum 30.06.2019,
Rechnungen vom 01.06.2019 bis zum 21.06.2019 sind spätestens zum 31.07.2019
der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Zu den Stichtagen 31.10., 15.11., 31.12., 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06. und 31.07. kann jeder Antragsteller grundsätzlich nur einen Beihilfeantrag stellen. Der Beihilfeantrag umfasst alle in der Antragsperiode ausgestellten Rechnungen.
- Die Beihilfe wird innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des gültigen Beihilfeantrages ausgezahlt.
- **Sollte die Anzahl der angemeldeten Einrichtungen die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, behält sich die Bewilligungsstelle vor, die Lieferlaufzeit zu verkürzen.**